

EnEV-Registrierstelle

Frequently Asked Questions – FAQs

1

Welche Aufgaben übernimmt das DIBt aufgrund der Regelungen in der novellierten Energieeinsparverordnung vom 18.11.2013 (EnEV 2013)?

Das DIBt wird alle Energieausweise und Inspektionsberichte von Klimaanlage registrieren und Stichprobenkontrollen von Energieausweisen vorerst auf der Stufe 1 (vgl. § 26d Abs. 4 EnEV) vornehmen. Das sind Validitätsprüfungen, die sich elektronisch durchführen lassen.

2

Ab wann sind Energieausweise und Inspektionsberichte für Klimaanlage mit einer Registriernummer zu versehen?

Ab 1. Mai 2014 tritt die neue Energieeinsparverordnung in Kraft. Sobald ein Energieausweis oder Inspektionsbericht ab dem 1. Mai 2014 nach der Verordnung vom 18.11.2013 erstellt wird, muss er mit einer Registriernummer versehen werden.

3

Wie erfolgt die Vergabe von Registriernummern?

Die Vergabe der Registriernummern erfolgt elektronisch. Das DIBt hat dafür eine eigene Website eingerichtet, auf der sich die Aussteller ein Benutzerkonto einrichten können. Es müssen die erforderlichen Daten gemäß § 26c EnEV eingegeben werden und die Gebühr für die Registriernummer ist zu bezahlen. Sofern per PayPal oder künftig per Kreditkarte bezahlt wird, wird die Registriernummer auf Anforderung umgehend zugeteilt. Wird per Überweisung bezahlt, erfolgt die Zuteilung nach Eingang der Zahlung beim DIBt (in der Regel 6 – 7 Werktage). Es wird eine Email verschickt, sobald der Bezug der Registriernummern möglich ist. Der betreffende Datensatz wird mit der Registriernummer verknüpft, so dass eine nachträgliche Veränderung der eingegebenen Daten nicht möglich ist.

4

Welche Angaben sind anzugeben, bevor eine Registriernummer vergeben werden kann?

Gemäß § 26c der Verordnung sind für Energieausweise die Angaben der Ausweisart, des Gebäudetyps, des Ausstellungsdatums, der Postleitzahl und die Angabe des Bundeslandes erforderlich. Für Inspektionsberichte sind das Ausstellungsdatum, die Postleitzahl, das Bundesland und die Nennleistung der jeweiligen Klimaanlage anzugeben.

5

Wie schnell erhält der Aussteller die beantragte Registriernummer vom DIBt?

Da es sich um ein Internet-basiertes System handelt, wird - sobald die erforderlichen Angaben vollständig sind und die Gebühr per PayPal oder künftig per Kreditkarte bezahlt worden ist - die Nummer umgehend nach deren Anforderung erteilt werden und steht dem Aussteller kurzfristig zur Verfügung.

Sofern per Überweisung bezahlt wird, erfolgt die Zuteilung nach Eingang der Zahlung beim DIBt (in der Regel 6 – 7 Werktage). Es wird eine Email verschickt, sobald der Bezug der Registriernummern möglich ist.

6

Wo und wie wird diese Website veröffentlicht?

Die Website wird auf der Homepage des DIBt verknüpft sein unter EnEV-Registrierstelle online.

7

Wie kann man sich als Aussteller von Inspektionsbericht von Klimaanlage oder Energieausweis auf der Website beim DIBt anmelden?

Der Ausstellungsberichtige muss sich bzw. der Organisationseinheit ein Benutzerkonto (Account) anlegen, um Registriernummern beziehen zu können.

Personen, die sich als erste Personen einer Organisation (Firma) auf dieser Website anmelden, gelten als sogenannte Hauptbenutzer. Ein Hauptbenutzer ist mit allen Rechten ausgestattet; d.h., er kann weitere Benutzer anlegen, er hat das volle Bezahlrecht, kann alle in der Organisation beantragten und erteilten Vorgänge einsehen und kann Rechte für andere Benutzer vergeben und ändern. Sollten Sie persönlich selbst längerfristig nicht alle Rechte haben dürfen, können Sie einen oder mehrere andere Hauptbenutzer anlegen, die Ihnen dann die entsprechenden Rechte wieder entziehen können.

Benutzer mit eingeschränkten Rechten können nur die ihnen zugeteilten Rechte wahrnehmen und auch nur die von ihnen angelegten Vorgänge einsehen.

Die angelegten Benutzer erhalten an die jeweilige angegebene Emailadresse einen Zugangslink sowie die dazugehörigen Zugangsdaten.

8

Ab wann kann man sich ein Benutzerkonto beim DIBt anlegen?

Die Website steht seit 8. April 2014 zur Verfügung, damit sich die Aussteller bereits einen Account anlegen und sich mit den Funktionen der Website vertraut machen können.

9

Wie wird die Ausstellungsberechtigung überprüft?

Es erfolgt keine Überprüfung derjenigen, die sich als Aussteller ein Benutzerkonto (Account) anlegen und auch keine Veröffentlichung der registrierten Aussteller auf unserer Website. Die Bestimmungen der Ausstellungsberechtigung gemäß § 12, § 21 und § 29 der Energieeinsparverordnung sind einzuhalten.

10

Kann man die registrierten Aussteller einsehen?

Die Aussteller mit einem Benutzerkonto beim DIBt werden nicht öffentlich gemacht.

11

Welche Kosten entstehen für Aussteller von Energieausweisen und Inspektionsberichten für Klimaanlagen?

Es wird für jede Registriernummer eine Gebühr von 5,50 €/Stück erhoben.

Für die Einrichtung des Aussteller-Benutzerkontos (Account) werden keine Gebühren erhoben.

12

Was geschieht, wenn ein Energieausweis oder ein Inspektionsbericht für Klimaanlagen ohne Registriernummer ausgestellt wird?

Der Aussteller begeht in diesem Fall eine Ordnungswidrigkeit (§ 27 Abs. 3 Nr. 1 EnEV 2013), die von den zuständigen Landesbehörden verfolgt werden kann.

13

Wie werden die eingegeben Daten hinsichtlich des Datenschutzes gesichert?

Hinsichtlich des Datenschutzes und insbesondere der personenbezogenen Daten gelten die Bestimmungen des § 26d und § 26e EnEV und die allgemeinen Regelungen des Datenschutzes.

14

Wie erfolgt die stichprobenartige Kontrolle durch das DIBt?

Es wird für jede Kontrollstufe eine signifikante Anzahl an Stichproben gezogen. Die Stufe 1 wird rein elektronisch durch das DIBt erfolgen; die Kontrollen der Stufen 2 und 3 werden von den Landesbehörden durchgeführt. Für die Stufe 1 sind die Kontrolldaten in einer genau definierten XML-Datei elektronisch zu übermitteln. Welche Unterlagen für die Stufen 2 und 3 einzureichen sind, wird dem Aussteller von der jeweils zuständigen Landesbehörde mitgeteilt.

15

Welche Daten werden bei den Stichproben in den verschiedenen Stufen kontrolliert?

Es erfolgt die Überprüfung der Eingangsgebäudedaten, die zur Ausstellung des Ausweises verwendet wurden, der im Ausweis angegebenen Ergebnisse sowie der Modernisierungsempfehlungen und ggf. eine Überprüfung mit den Gebäudedaten vor Ort.

Die Prüftiefen der verschiedenen Kontrollstufen sind dem § 26d (4) der EnEV zu entnehmen. Ein für die Stichprobe ausgewählter Ausweis durchläuft nicht zwingend alle Kontrollstufen.

Welche Daten im Einzelnen geprüft werden ist abhängig von der Kontrollstufe, von der jeweiligen Ausweisart und vom Berechnungsverfahren.

16

Wie lange ist die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht der Unterlagen, die zur Ausstellung eines Energieausweises oder Inspektionsberichts geführt haben?

Gemäß EnEV § 26d (5) sind die Unterlagen, die zur Ausstellung des Energieausweises oder des Inspektionsberichts geführt haben, 2 Jahre aufzubewahren.

17

Was ist bei der Dokumentenablage zu beachten?

Die Kontrollbehörden werden sich auf die Registriernummer beziehen. Es wäre somit für die Aussteller hilfreich, dass die Ablage der Energieausweise und Inspektionsberichte (auch) über die Registriernummer erfolgt.

Stand 04/2014